

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1963

Nummer 144

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71341	21. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Überwachung der trigonometrischen Punkte (FP-ÜberwErl.)	1865

71341

Überwachung der trigonometrischen Punkte (FP-ÜberwErl.)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 10. 1963 — ZC3 — 4260

I. Sicherung oder Verlegung gefährdeter FP

1. Trigonometrische Punkte (FP), deren Festlegungen durch bauliche oder sonstige Maßnahmen gefährdet sind, sollen durch das Landesvermessungsamt rechtzeitig gesichert oder verlegt werden. Die kreisfreien Städte und Landkreise als Katasterbehörden haben deshalb dafür zu sorgen, daß das Landesvermessungsamt so früh wie möglich von derartigen Maßnahmen Kenntnis erhält (§ 6 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Marksteinen v. 7. April 1869 — PrGS. NW. S. 160 / SVG. NW. 7134 —). Dem RdErl. d. IM. v. 1. 2. 1954 (SMBL. NW. 71341) betr. Schutz der trigonometrischen Marksteine bei der Durchführung von Bauvorhaben kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu.

2. In der Mitteilung an das Landesvermessungsamt ist anzugeben,

- weshalb eine Sicherung oder Verlegung notwendig ist,
- bis zu welchem Zeitpunkt sie spätestens durchgeführt sein muß,
- ob eine andere Dienststelle oder Person zu den Kosten der Verlegung heranzuziehen ist.

Die Mitteilung ist unmittelbar an das Landesvermessungsamt zu richten.

3. In dringenden Fällen hat das Katasteramt den gefährdeten FP unter Beachtung der Nr. 17 selbst zu sichern oder zu verlegen. Dem Landesvermessungsamt ist unter Beifügung der Vermessungsergebnisse alsbald zu berichten.

II. Überprüfung der FP-Festlegungen

4. Die Katasterämter haben jede FP-Festlegung mindestens einmal im Laufe von 5 Jahren (Überwachungszeitraum) zu überprüfen. Die Überprüfung ist soweit wie möglich in Verbindung mit der Vermessungstätigkeit der Katasterämter durchzuführen. Der erste Überwachungszeitraum beginnt am 1. 1. 1964.

5. Bei der Überprüfung eines FP ist festzustellen, ob

- a) seine oberirdischen Festlegungen in ordnungsgemäßem Zustand sind (Nr. 4 Abs. 1 bis 3 FP-Erl.),
- b) die Festlegung gefährdet ist, so daß eine Verlegung angebracht erscheint.

6. (1) Bei Bodenpunkten wird zunächst nur die richtige Lage des Pfeilers an Hand der FP-Karte geprüft. Der Pfeiler kann in der Regel als unverändert angesehen werden, wenn seine Oberkanten horizontal liegen und die Buchstaben TP bzw. AP nach Süden gerichtet sind.

(2) Ist zu vermuten, daß die Lage des Pfeilers verändert ist, wird die Prüfung auf die Maßnahmen nach Nr. 40 Abs. 2 und 3 VermPANw. I ausgedehnt.

(3) Kleinere Mängel (z. B. Schiefstehen des Pfeilers) sind möglichst durch das Katasteramt zu beheben.

7. (1) Bei Hochpunkten wird geprüft, ob die exzentrischen Festlegungen (Festlegungspfeiler, Turmbolzen usw.) noch unverändert sind (vgl. Nr. 6). Außerdem ist zu ermitteln, ob bauliche Maßnahmen durchgeführt oder Ereignisse eingetreten sind, durch die die Lage des Hochpunktes (Zentrum) verändert sein kann.

(2) Beobachtungs- oder Leuchtstände im oberen Teil des Bauwerks werden nicht überprüft.

8. Stationspunkte von FP, die nur unterirdisch vermarktet sind, werden nicht untersucht. Die Veränderung oder der Verlust einer unterirdischen Festlegung sollen jedoch vermerkt werden, wenn sie augenfällig zu erkennen sind.

9. Wird festgestellt, daß durch Beobachtungs- oder Signalgerüste Gefahrenstellen entstanden sind, die nicht kurzerhand beseitigt werden können, so ist das Landesvermessungsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Im Zuge der Überprüfung sollen fehlende unterirdische Sicherungsmarken eingebracht werden. Fehlende oder unvollständige FP-Karten sollen nach Nrn. 50 und 51 der VermPANw. I neu gefertigt bzw. ergänzt werden.

11. Wird die Festlegung eines FP verändert, beschädigt oder zerstört vorgefunden, so ist nachzuforschen, wer für den Schaden verantwortlich ist. Ermittlungen sind jedoch nur insoweit anzustellen, als es im Hinblick auf den angerichteten Schaden vertretbar erscheint. Gegebenenfalls ist darauf hinzuwirken, daß sich der Verantwortliche zur Vermeidung einer Strafanzeige schriftlich verpflichtet, die Kosten der Wiederherstellung zu tragen. Dem Landesvermessungsamt ist entsprechend zu berichten.

III. Nachweis der Überprüfung

12. (1) Als Unterlagen für die Überprüfung erhält das Katasteramt je eine Lichtpause

Anlage 1

- a) der FP-Überwachungslisten (Anlage 1),
b) der Festpunktbilder (Anlage 6 zum FP-Erl.) und
c) der Festpunktbeschreibungen (FP-Kärten) (Anlage 8 zum FP-Erl.).

(2) Das Landesvermessungsamt legt die FP-Überwachungslisten kreisweise — gegebenenfalls nach Katasteramtsbezirken unterteilt — in lichtpausfähigen Vordrucken an. FP, deren Überwachung nicht erforderlich ist, werden durch violette Färbung des betreffenden Nummernfeldes in der Lichtpause der FP-Überwachungsliste kenntlich gemacht.

(3) Alle Fortführungen und Berichtigungen im Nachweis der FP teilt das Landesvermessungsamt dem Katasteramt durch Übersendung neuer Lichtpausen der Festpunktbilder und der FP-Karten laufend mit. Das Katasteramt ergänzt bzw. berichtet danach die Lichtpause der FP-Überwachungsliste. Neupunkte, verlegte und wiederhergestellte Punkte sowie überprüfte Anschlußpunkte werden nach Nr. 13 Abs. 1 a) gekennzeichnet.

13. (1) Das Ergebnis der Überprüfung wird in der FP-Überwachungsliste vermerkt, und zwar,

- a) wenn die Festlegung ordnungsgemäß vorgefunden wird, durch ein farbiges Diagonalkreuz in dem Feld, in dem die Nummer des FP steht,
b) wenn eine Veränderung des FP festgestellt wird, durch Färbung des zugehörigen Feldes.

(2) Zur Kennzeichnung nach Abs. 1 werden in den aufeinanderfolgenden Jahren eines Überwachungszeitraums die Farben: gelb, rot, grün, braun, blau verwendet.

(3) Wird ein FP innerhalb eines Überwachungszeitraums zum zweiten Male aufgesucht, so wird das Ergebnis nur dann in die Überwachungsliste eingetragen, wenn es von dem ersten Ergebnis abweicht.

14. Bei veränderten FP wird der Befund im Vordruck „Kartei der Veränderungen an FP“ (Anlage 2) vermerkt. Die Vordrucke, die getrennt nach Blättern der Top. Karte 1 : 25 000 anzulegen sind, werden dem Katasteramt vom Landesvermessungsamt geliefert.

Anla

15. (1) Das Katasteramt reicht die FP-Überwachungslisten zum 20. Oktober jeden Jahres dem Regierungspräsidenten ein, der sie bis zum 1. November gesammelt an das Landesvermessungsamt weiterleitet.

(2) Den FP-Überwachungslisten werden beigelegt:

- a) die Blätter der Kartei der Veränderungen an FP (Nr. 14),
b) ergänzte oder neu gefertigte FP-Karten (Nr. 10).

16. (1) Nach der Übernahme der Veränderungsmeldungen in den FP-Nachweis sendet das Landesvermessungsamt die FP-Überwachungslisten auf den Regierungspräsidenten an das Katasteramt zurück.

(2) Am Ende jedes Überwachungszeitraums bringt das Landesvermessungsamt die lichtpausfähigen Vordrucke der FP-Überwachungslisten auf den neuesten Stand und gibt neue Lichtpausen an das Katasteramt ab.

IV. Unterrichtung der Grundstückseigentümer

17. Bei der Verlegung (Nr. 3) eines FP ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem der FP vermarktet werden soll, vorher zu benachrichtigen. Wünsche bezüglich der Lage der Festlegung sind möglichst zu berücksichtigen. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist ein Merkblatt (Anlage 3) über die Bedeutung der trigonometrischen Punkte gegen Empfangsbescheinigung (Anlage 4) auszuhändigen. Die Vordrucke werden vom Landesvermessungsamt zur Verfügung gestellt.

Anla

Anla

18. Um in der Öffentlichkeit auf die Bedeutung der trigonometrischen Punkte hinzuweisen, sind den Amts- und Gemeindeverwaltungen einmal in jeder Überwachungsperiode Merkblätter nach Anlage 3 zum öffentlichen Aushang zu übersenden.

V. Änderung von Vorschriften

19. Nr. 8 d. RdErl. d. RMdI. v. 15. 8. 1940 i. d. F. v. 13. 6. 1944 (Mitt.RfL. 1940 S. 229 u. 1944 S. 59 — SMBl. NW. 71341 —) betr. Reichsfestpunktfeld (FP-Erl.) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält die Fassung:

Für die Überwachung gilt der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 10. 1963 (MBl. NW. S. 1865 / SMBl. NW. 71341) betr. Überwachung der trigonometrischen Punkte (FP-ÜberwErl.).

- b) Die Abs. 2, 3 und 5 werden gestrichen.

- c) Abs. 4 erhält die Fassung:

Unabhängig von dem Überwachungsdienst durch die Katasterämter sind alle behördlichen Vermessungsstellen und alle Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure verpflichtet, jede zu ihrer Kenntnis gelangende Gefährdung oder Veränderung einer FP-Festlegung dem zuständigen Katasteramt anzuzeigen.

Kreis:

(Katasteramt:))

Überwachungszeitraum 19..... – 19.....

Top. Karte 1:25000, Blatt															
1	51	101	151												
2	52	102	152												
3	53	103	153												
4	54	104	154												
5	55	105	155												
6	56	106	156												
7	57	107	157												
8	58	108	158												
9	59	109	159												
10	60	110	160												
11	61	111	161												
12	62	112	162												
13	63	113	163												
14	64	114	164												
15	65	115	165												
16	66	116	166												
17	67	117	167												
18	68	118	168												
19	69	119	169												
20	70	120	170												
21	71	121	171												
22	72	122	172												
23	73	123	173												
24	74	124	174												
25	75	125	175												
26	76	126	176												
27	77	127	177												
28	78	128	178												
29	79	129	179												
30	80	130	180												
31	81	131	181												
32	82	132	182												
33	83	133	183												
34	84	134	184												
35	85	135	185												
36	86	136	186												
37	87	137	187												
38	88	138	188												
39	89	139	189												
40	90	140	190												
41	91	141	191												
42	92	142	192												
43	93	143	193												
44	94	144	194												
45	95	145	195												
46	96	146	196												
47	97	147	197												
48	98	148	198												
49	99	149	199												
50	100	150	200												
Anzahl der FP															
zu überwachen															
Überwacht	19..... (gelb)			Summe				Summe				Summe			
	19..... (rot)														
	19..... (grün)														
	19..... (braun)														
	19..... (blau)														

Kartei der Veränderungen an FP

(Katasteramt:

[illegible]

Merkblatt

über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte

Die trigonometrischen Punkte sind die Grundlage der Landesvermessung. Sie sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen vor allem auch der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die trigonometrischen Punkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitsteine, die in die Erde eingegraben sind, gekennzeichnet. Die Steine tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck. Die Vermessung der trigonometrischen Punkte ist eine schwierige technische Aufgabe, für die der Staat hohe Kosten aufwenden muß. Es ist deshalb sehr wichtig, daß die Steine, mit denen diese Punkte festgelegt werden, unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen trigonometrische Punkte stehen, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung der Granitsteine zu sorgen und ihre Hilfskräfte entsprechend anzuweisen. Sie können zu den Kosten der Wiederherstellung herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder die Schuld ihrer Hilfskräfte ein trigonometrischer Punkt beseitigt, beschädigt oder verändert worden ist. Die Wiederherstellung eines zerstörten Punktes kann 200 DM und mehr kosten.

In begründeten Fällen kann ein trigonometrischer Punkt verlegt werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung (Katasteramt) oder beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg bzw. bei seiner Außenstelle in Münster zu stellen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen trigonometrischen Punkt oder ein darüber errichtetes Holzgerüst beschädigt, zerstört oder in anderer Weise unbrauchbar macht, kann nach dem Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. 1962 S. 357) zu einer Geldbuße bis zu 500 DM herangezogen werden. In bestimmten Fällen kann die Beschädigung oder Zerstörung eines trigonometrischen Punktes auch als ein der Allgemeinheit zugefügter Schaden strafrechtlich verfolgt werden.

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Empfangsbescheinigung

Top.Karte 1 : 25 000, Blatt

TP () Nr.

Name:

Ich bin davon unterrichtet worden, daß auf meinem Grundstück

Gemarkung Flur Flurstück

ein trigonometrischer Punkt durch vermarktet worden ist.

(Art der Vermarkung)

Die Lage des trigonometrischen Punktes — ist mir bekannt *) — habe ich aus der beigefügten Lageskizze ersehen *).

Das Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte habe ich erhalten.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Eigentümers).....
(Unterschrift des Nutzungsberechtigten)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Bitte wenden

(Rückseite)

Kreis:

Gemeinde:

Eigentümer:

(Name, Vorname)

Wohnort:

Straße u. Hausnummer:

Nutzungsberechtigter:

(Name, Vorname)

Wohnort:

Straße u. Hausnummer:

— MBl. NW. 1963 S. 1865.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.